



Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Poststelle@umwelt.hessen.de

Frankfurt/Echzell/Wetzlar, 20.05.2022

Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald 2022

hier: Beteiligungsverfahren für die in Hessen nach § 63 BNatschG anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Conz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu der neuen Naturschutzleitlinie noch einmal Stellung zu beziehen, bedanken wir uns.

Wir erkennen an, dass die neue Leitlinie einen deutlichen Fortschritt gegenüber der bisher gültigen Fassung bedeutet. Auch freuen wir uns darüber, dass etliche Punkte, die wir in unserem Schreiben vom 25.1.2022 aufgeführt haben, ihren Niederschlag in der neuen Leitlinie gefunden haben. Bei der Ausgestaltung der jeweiligen Themen besteht aus unserer Sicht zum Teil aber noch Anpassungsbedarf.

Zwei wichtige Kapitel müssen noch in die Naturschutzleitlinie aufgenommen werden. Das Thema „Wald in Natura 2000-Gebieten“ ist der Bedeutung nach ebenfalls bei den Kernelementen der NLL aufzuführen und in einem eigenen Kapitel zu behandeln.

1. Leitbild: Geschlossene Wälder

Zu den Kernelementen einer Naturschutzleitlinie gehört das Leitbild eines Waldes, dessen **Kronendach** möglichst geschlossen gehalten wird (mindestens zu 80%).

Wir hatten das in unserem vorangegangenen Schreiben mit der angestrebten Resilienz gegenüber dem Klimawandel, dem Ziel eines feuchtkühlen Waldinnenklima und dem Prinzip des Dauerwaldes begründet. Vielleicht hätten wir gerade diese Punkte noch weiter ausführen müssen.

Zwar zeigt die Formulierung „um ein gleichmäßiges Öffnen des Kronendaches zu verhindern“ (auf Seite 15, zweiter Punkt), dass ein geschlossenes Kronendach generell offenbar gewollt ist. Nach unserer Einschätzung sind in Hessen Wälder mit weitgehend offenem Kronendach aber sehr weit verbreitet, bzw. regional sogar die Regel. In solchen Wäldern werden sich Ökosystemleistungen, wie z.B. unter Punkt 7 der NLL aufgeführt, kaum realisieren lassen. Deswegen bedarf es hier einer eindeutigen Zielbeschreibung.

Eine aktuelle Studie der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Zusammenarbeit mit der Leuphana-Universität Lüneburg und der Freien Universität Berlin (Kurzfassung als Anlage 1 beigelegt) verdeutlicht das Problem sehr anschaulich.

Unter der Überschrift

„Forstwirtschaft hat in den Extremsommern zur Erwärmung der Wälder beigetragen“ werden die Zusammenhänge zwischen der Auflichtung der Kronendächer, der Aufheizung der Wälder und der dadurch zunehmenden, Empfindlichkeit und Verletzlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels dargelegt und quantifiziert. Beispielsweise betrug während der heißesten Tage im Hitzesommer 2019 die Temperaturunterschiede zwischen Wäldern mit relativ dichtem Kronendach (72 %) und solchen mit offenem Kronendach (46 %) mehr als 13 Grad Celsius. Wasserverluste und Hitzeschäden im Wald selbst und weitreichende ökologische und ökonomische Probleme für ganze Landschaften sind die Folge. Der Geschlossenheit des Kronendaches kommt daher eine Schlüsselrolle bei der künftigen Waldbewirtschaftung und im Kampf gegen den Klimawandel zu.

Dieser Punkt gehört daher zu den Kernelementen der Naturschutzleitlinie und sollte sowohl in Tz. 2.3, als auch in einem eigenen Kapitel vertreten sein.

Dem Erhalt eines walddispersen Mikroklimas dient auch die Dauerwaldbewirtschaftung. Diese wird in der Naturschutzleitlinie bisher nur beim Kapitel „Natura2000“ erwähnt. Sie gilt aber für den ganzen Staatswald (RiBeS) und sollte in der Leitlinie klarer definiert werden. Auch das Schirmschlagverbot findet sich bisher nur im Kapitel „Natura 2000“, muss aber für den gesamten Staatswald gelten. Die Art und Weise der Waldbewirtschaftung entscheidet über die Waldstruktur und damit auch über die Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten. Entscheidend für sehr viele Mitglieder der Waldökosysteme ist die horizontale und vertikale Durchmischung des Bestandes, so dass innerhalb der Fläche unterschiedlichste Altersphasen einschließlich der Alters- und Zerfallsphase vorkommen. Holzernte und Verjüngung finden somit nebeneinander auf der gleichen Fläche statt, aber es wird immer ein Mindestmaß an Holzvorrat gehalten ebenso wie Verjüngung und Methusalembäume (Basis sind die Habitatbäume). Ein gleichmäßiges Öffnen des Kronenraumes über den gesamten Bestand insbesondere bei der Buche wird vermieden. Dies bedeutet jedoch auch, dass die gegenwärtig zu überführenden Altersklassenwälder in deutlich längeren Zeiträumen verjüngt (genutzt) werden, als dies gegenwärtig der Fall ist. Um den Übergang zu einer Dauerwaldstruktur zu erreichen, darf die

Hauptnutzung künftig nicht mehr als 20% des Vorrats innerhalb einer Forsteinrichtungsperiode betragen.

Zu diesem Leitbild geschlossener, klimastabiler und artenreicher Wälder gehört auch die Erhöhung der Biomasse. Höhere Holzvorratsmengen erhöhen langfristig die Kontinuität und Vielfalt der Wald-Zönosen und erhöhen letztlich auch den forstlichen Handlungsspielraum. Es erhöht sich die Wurzelvernetzung der Waldbäume über ausgeprägte Mycelverbindungen, die den Bestand insgesamt resilienter machen. Eine Orientierung für die dauerhafte Waldbestockung sind Vorräte im Umfang von 400 V_{Fm}/ha, ein Zielwert, der in bewirtschafteten Wäldern ein Mindestmaß an Stabilität (Klimaresilienz), Lebensraumqualität und Artenvielfalt sichert (z.B. Winter et al. 2015, Dietz & Krannich 2020).

2. Bodenschutz im Wald

In der Leitlinie fehlt ferner ein Kapitel zur Bedeutung des **Bodenschutzes**, seinem Anteil an der CO₂-Senke und der Notwendigkeit bodenschonender Bewirtschaftungsmaßnahmen. In unserem letzten Schreiben hatten wir das Thema unter dem Titel „Erhöhung der Biomasse und CO₂-Bindung im Boden“ nur angerissen.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass sich je nach Waldstandort ca. 30 % des Kohlenstoffs im Humus befindet. Zusätzlich zur im Boden vorhandenen Wurzelmasse und der Biomasse von Pilzen und Bakterien bildet der Boden einen Großteil des gespeicherten Kohlenstoffs ab.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist daher eine größtmögliche Schonung des Waldbodens gegenüber mechanischen Störungen geboten. Dieser Grundsatz gehört unseres Erachtens zu den Kernelementen der NLL Geeignete Maßnahmen zum Bodenschutz sind dann in einem späteren Kapitel aufzuführen. Wir hatten uns bereits für ein konsequentes Ausdünnen des bestehenden Rückegassen-Systems und der Forstwege ausgesprochen. Die verbleibenden Rückegassen sollten außerhalb der Holzernte nicht genutzt werden (Befahrungsverbot). Nach wie vor kann man bis zum heutigen Tag vielerorts sehr schwere Eingriffe in das Bodengefüge feststellen - aufgrund von Holzurückarbeiten bei ungeeigneten Bodenverhältnissen mit in der Folge tiefer Gleisbildung. Über längere Zeiträume gesehen, hat es immer Veränderungen in der Lage und dem Abstand von Rückegassen gegeben. Dies führt dann unweigerlich zu größeren Schädigungen der Bodenstruktur, wie nach dem heutigen Stand angegeben wird. Durch heute mögliche digitale Erfassung ist das Rückgassennetz daher dauerhaft digital aufzunehmen und darf auch künftig dazwischen nicht befahren werden (hier wären nur Pferdeeinsatz oder Seillinien möglich).

Außerdem muss künftig eine Begrenzung der Waldkalkung auf das wirklich absolut notwendige Minimum erfolgen. Neben der erwünschten Pufferwirkung gegen Säure verursacht die Kalkung einen erhöhten Humusabbau und wirkt daher klimaschädigend.

3. Wald in Natura 2000-Gebieten

Dem Thema Natura2000 sollte ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Wir greifen hier die Inhalte von 4.1 auf und ergänzen:

Beim zweiten Spiegelstrich muss folgende Ergänzung vorgenommen werden: Die Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden **in Abstimmung mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde** in die mittelfristige Forstbetriebs- und jährliche Wirtschaftsplanung integriert; **Die ONB erhält die Möglichkeit der gebietsbezogenen Einsichtnahme in die Forstbetriebsplanung.**

Im seit 2015 laufenden Vertragsverletzungsverfahren vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass in sämtlichen Bundesländern und auf Bundesebene in Natura 2000-Gebieten zu beobachten ist, dass „keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele“ festgelegt werden. Daher müssen für die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete dringend konkrete, messbare Qualitätsziele definiert werden.

Erhaltungsgrad-Definition und Verrechnungsschema

Der angestrebte Erhaltungsgrad B ist unzureichend. Unter anderem toleriert die Stufe B einen viel zu geringen Kronenschluss (40 %), der nach den vorgenannten Ausführungen (Top 1) als indiskutabel erscheinen muss. Die Definitionen der einzelnen Erhaltungsgrade (Pinneberg-Schema) sind anhand naturschutzfachlicher Kriterien unbedingt neu zu fassen und das Verrechnungsschema mit nur den zwei Parametern Struktur und Beeinträchtigung (Struktur C+Beeinträchtigung A=Erhaltungsgrad) zu korrigieren. Hinsichtlich der Geschlossenheit des Kronendaches (80%) und der Anzahl der Habitatbäume wird auf die vorherigen Ausführungen Bezug genommen. Der Holzvorrat pro Hektar muss zudem in Natura 2000-Gebieten in über 100 jährigen Beständen dauerhaft mindestens 400 Festmeter pro Hektar zu betragen. Diese Vorgabe sollte im Übrigen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten in über 100 jährigen Beständen gelten. Der Satz (S. 15) „Der Erhaltungszustand der Buchen-Lebensraumtypen sowie der Erhalt des Anteils alter Laubbaumbestände“ ist zu unkonkret. Es bedarf einer Festsetzung eines konkreten Anteils alter Laubbaumbestände in Natura 2000-Gebieten. Der Altholzanteil (über 140 Jahre) mit Reifephase muss mindestens 20% der LRT-Fläche in einem FFH-Gebiet einnehmen.

Nach Art. 1 der FFH-RL wird der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Für den Schutz der charakteristischen Arten ist aber ein sehr guter Erhaltungsgrad A unverzichtbar. Es ist nicht das Ziel der FFH-RL, die Lebensräume im „mittelmäßigen“ Zustand „B“ zu erhalten, sondern im günstigen. Entsprechend findet sich in der FFH-RL auch ein Wiederherstellungsgebot.

Die Formulierung zur Stufe B (S. 15) ist daher neu umzuformulieren in:

- Lebensraumtypen sowie Arten von europäischer Bedeutung (Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) sind **in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten und in den jeweiligen Schutzgebieten in den Erhaltungsgrad A zu entwickeln.**

Die sog. Altholzprognose ist entsprechend der Vorgaben aus dieser neuen NLL ebenfalls neu zu fassen. So sollte anhand der Alterstruktur die erwartete Entwicklung der Altholzbestände für die nächsten 100 Jahre dargestellt werden, damit bei Lücken im Altersaufbau rechtzeitig gegengesteuert (Ernte gestreckt) werden kann. Auch müssen Prognosestatistiken künftig auch die Entwicklung der Altersklassen 160-180 Jahre und 180-200 Jahre darstellen, und nicht bei >160 Jahre enden.

Es sind folgende weitere Standards für Natura2000-Gebiete aufzunehmen:

- Rückegassen Regelabstand von 40 Meter. Keine Neuanlage oder Ausbau von Maschinen- und Rückewegen in ökologisch sensiblen Bereichen. Auch seltene geomorphologische Strukturen (wie Felsbildungen, Karstformen, Schluchten, Kalktuffbereiche) werden nicht mit Wegen belegt.
- Wegeinfrastruktur wird auf das absolut notwendige Maß reduziert. Wegeneubauten werden grundsätzlich nicht durchgeführt
- Bei Wegebaumaßnahmen wird kein Recycling-Material verwendet
- Verjüngung möglichst über Naturverjüngung ohne Bodenvorbereitung. In Ausnahmefällen (dichte Brombeerwildnisse) nur plätzeweise und nicht mehr als 1000 m². Keine Mineralbodenschädigung
- Habitatbäume plus Totholz ergeben in der Summe 60 Vfm
- Erhöhung des Holzvorrates auf 80 % des natürlichen Vorrats entsprechender Standorte
- Bestockungsgrad nicht unter 0,7.
- Auf Düngung einschließlich Kompensationskalkung sowie Pestizideinsatz wird verzichtet.
- Lange Verjüngungszeiträume (30-50 Jahre)
- Holzeinschlag nur zwischen 1.11.-31.1., also nach der Hauptschwärmzeit der Fledermäuse und vor Beginn der Spechtbalz.
- Naturschutzfachlich wertvolle Alleen werden erhalten oder wiederhergestellt.
- In LRT 9160, 91E0, 91F0 motormanuelle Holzernte und Holzbringung nur bei gefrorenen Böden. Holzbringung auf nassen Standorten nur seilwindengestützt oder mit Seilkran
- In LRT 9190, 91D0 Nutzung nur naturschutzfachlich begründet, motormanuelle Holzernte, Holzbringung nur bei gefrorenen Böden, Holzbringung auf nassen Standorten ggf. Seilwindengestützt oder mit Seilkran.
- In LRT 9180 wird auf Rücke- und Maschinenwege verzichtet. Seilkran.

Nicht lebensraumtypische Gehölzarten

sind in Natura 2000-Gebieten generell nicht einzubringen, nicht nur in FFH-Wald-LRT. Das Einbringen nicht standortheimischer Baumarten in FFH-Gebiete kann die Entwicklung dieser Fläche in Richtung von FFH-Lebensräumen gänzlich zunichtemachen, oder diese zumindest negativ prägen. Die Einbringung läuft dem später noch folgenden Satz „Chancen zur Entwicklung weiterer Lebensraumtypen-Flächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten werden im Rahmen der lokalen Naturschutzkonzepte identifiziert und systematisch genutzt“ zuwider. Die FFH-Lebensraumtypen konnten zwar in der Ausweisungsphase mit einem Anteil 20% nicht

typischer Gehölze gemeldet werden (weil oft unvermeidbar). Sie sollten aber auf keinen Fall dorthin entwickelt, also gezielt entfremdet werden. Gute Lebensraumausstattung muss im Sinne des Verschlechterungsverbot erhalten werden.

Der Satz (S. 15) „Um die Qualität jener Flächen zu erhalten, die von FFH-Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten geprägt sind, wird das Einbringen nicht standortheimischer Baumarten unterlassen“ ...ist unzureichend. Er sollte lauten:

Um die Wälder in FFH-Gebieten kontinuierlich aufzuwerten und den Anteil von FFH-Lebensraumtypen zu erhöhen, wird das Einbringen zwar heimischer, aber nicht lebensraumtypischer Gehölzarten unterlassen.

Der Satz (S. 15) „Zwar heimische, aber nicht lebensraumtypische Gehölzarten, dürfen nur mit einem Flächenanteil von max. 20 % eingebracht werden, um den Lebensraumcharakter nicht zu gefährden.“ muss entfallen.

Zieldurchmesser und Produktionszeit

Bei dem Ziel auf einen größeren Anteil stärker dimensionierter Bäume hinzuwirken, stimmen wir mit Ihnen völlig überein. Die zwingende Anhebung der Produktionszeiten und die Erhöhung des Zieldurchmessers muss aus unserer Sicht deutlich forciert werden. Der Satz auf S. 15 („sukzessive Erhöhung“) muss aber operationalisiert werden: Es müssen quantitative Angaben gemacht werden zu Mindest-Holzmasse zur Verlängerung der Umtriebszeit und dem Anteil stärker dimensionierter Bäume. So sollte die Zielstärke bei Buchen mindestens einen BHD von 70 betragen. Methusalembäume und deren Anwärter sind zu erhalten.

Es ist ein weiterer Spiegelstrich aufzunehmen:

Alters- und Zerfallsphase

Als Lebensraum für alle charakteristischen Arten müssen FFH-Gebiete mit großem Waldanteil neben ausreichenden Altholzbeständen stets auch einen geringen Anteil an Alters- und Zerfallsphase haben, also Wald mit natürlicher Entwicklung ohne Holznutzung. Denn in einem „sehr guten“ Wald müssen alle verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen vorkommen. Daher muss der folgendes Qualitätskriterium aufgenommen werden:
„Zum Erreichen eines Erhaltungsgrades A muss in FFH-Gebieten mit einem großen Anteil an Wald-Lebensraumtypen (über 100 ha) immer auch ein Mindestanteil von Naturwaldentwicklungsfläche oder Habitatbaumgruppen von mindestens 5% vorhanden sein.“

Alteichen in Natura 2000-Gebieten

In FFH-Gebieten mit Eichenlebensräumen erfolgen oft Hiebsmaßnahmen mit dem Ziel der Eiche eine Naturverjüngung zu ermöglichen. Dabei werden vermehrt auch Alteichen (>160 Jahre) gefällt, obwohl der Erhalt von Alteichen zur Sicherung der entsprechenden Lebensraumtypen doch Vorrang haben sollte. Offenbar fehlt hier eine entsprechende Regelung oder Klarstellung dazu.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In dem Kapitel fehlt der Hinweis darauf, dass zukünftig vor einer Forsteinrichtung in Natura 2000-Gebieten qualifizierte Verträglichkeitsprüfungen unter Beteiligung der Naturschutzverbände und Naturschutzbehörden zwingend durchzuführen sind (Hinweis auf OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020, Az. 4 B 126/19).

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Textziffern der Naturschutzleitlinie Stellung und bitten Sie noch folgende Korrekturen vorzunehmen:

Zu 2. Einführung

Zu Tz. 2.1 Rückblick

Seite 7: Statt „Mehr als 30.000 ha Wald“ besser „Mehr als 30.000 ha **Staatswald**“

An dieser Stelle des Textes geht es allgemein um Insektensterben und Klimakrise. Daher bezieht man die Aussage „30.000 ha“ hier auch auf den gesamten hessischen Wald. Die Waldschäden im Gesamtwald waren aber weitaus höher.

Zu Tz. 2.3 – Habitatbäume

10 Habitatbäume im nachhaltig bewirtschafteten Wald entspricht unserer Forderung und dem FSC-Standard. Vor dem Hintergrund einer angestrebten Gruppenbildung der Habitatbäume sollte die Gesamtzahl je Hektar aber als Untergrenze festgelegt werden.

Für die Habitatbäume in Natura 2000-Gebieten muss die Zahl 15 verbindlich festgelegt werden, nicht als „Orientierungswert“. Wir halten an unseren bisherigen Ausführungen fest, wonach in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich sämtliche Spechthöhlenbäume (aller Spechtarten) als Habitatbäume erhalten werden sollten. Ein Grund dafür ist z.B., dass die Revierbeamten im Regelfall nicht einschätzen können, welche der Höhlen für welche Nachnutzer relevant sind (z.B. für häufig „umziehende“ Fledermausarten“). Konsequenterweise müssen daher alle gefundenen Höhlen erhalten werden. Angesichts der artenschutzrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben sehen wir hier ohnehin keine andere Möglichkeit.

Neben den vorhandenen Spechtbäumen sind mindestens weitere acht Habitatbäume je ha mit anderen Merkmalen (Spalten, abstehende Rinde, Astabbrüche, etc.) auszuweisen.

Die Anwesenheit von Mopsfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Raufußkauz, Sperlingskauz oder anderen Altholz-Arten von lokaler oder regionaler Bedeutung erfordert im Regelfall noch weitergehende Habitatbaum-Ausweisungen. Besetzte Wochenstuben, Winterquartiere und Bruthöhlen von Arten im ungünstigen Erhaltungszustand (gelb/rot) sind mittels Pufferzonen dauerhaft von erheblichen Störungen durch die Bewirtschaftung freizuhalten.

Zu 3. Lokale Naturschutzkonzepte

Zu Tz. 3.1 Flächendeckende Analyse

Hier sollte auch die Abfrage von vorhandenem Wissen bei behördlichen Einrichtungen wie Landesämtern und Naturschutzbehörden aufgenommen werden. Bei „Erhebungen und Kartierungen“ sollte deutlicher angesprochen werden, dass Daten aus Eingriffsplanungen

eingefordert und eingepflegt werden müssen. Da bei Eingriffsplanungen im Wald (z.B. Windenergieplanungen, Straßenbau) in der Regel Fahrgenehmigungen beantragt werden, sollte das Forstamt zum Ende der Untersuchung die Daten erhalten bzw. direkt einfordern. Oftmals werden hier sehr detailliert Standorte von Wochenstubenkolonien ermittelt.

Vor der Umsetzung sollte ein weiteres Kapitel eingefügt werden:

Habitateignungskarten

Eine wesentliche Grundlage der Naturschutzkonzepte in den Forstämtern können Habitateignungskarten sein. Habitateignungskarten ermöglichen Vorhersagen zur potentiellen Verbreitung von Arten. Aus punktuell erhobenen Artdaten können für das beprobte Gebiet flächenhaft Aussagen zur Vorkommenswahrscheinlichkeit der modellierten Art getroffen werden. Hierzu werden durch statistische Verfahren die Umweltfaktoren (z.B. Waldbeschaffenheit, Klima, Geologie, menschliche Infrastruktur) an den Nachweisorten einer Art analysiert. Die verbreitungsbestimmenden Faktoren werden auf die Gesamtfläche des definierten Gebiets übertragen. Voraussetzung für ein aussagekräftiges Habitatmodell ist eine einheitliche Datengrundlage der Umweltfaktoren und vor allem eine ausreichende Stichprobe an Nachweispunkten der Art. Habitatmodelle können dazu beitragen, den Aufwand für die Datenerhebung in großen Räumen (z.B. Forstamtsebene) zu reduzieren und dennoch belastbare Aussagen zur Vorkommenswahrscheinlichkeit zu liefern. Sie sind damit ein hilfreiches Instrument für die forstliche Planung.

Zu Tz. 3.5 Umsetzung

Der Satz (S. 13) „Verantwortlich für die Erstellung der lokalen Naturschutzkonzepte“ sollte ergänzt werden:

„Verantwortlich für die Erstellung der lokalen Naturschutzkonzepte **und deren Umsetzung**“

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht bei einem schriftlichen Konzept bleibt, sondern dass Maßnahmen und Erfolgskontrollen tatsächlich auch umgesetzt werden.

Zu 4. Naturwaldentwicklungsflächen, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Zu 4.2 Naturschutzgebiete

Der Umstand, dass wir Naturschutzgebiete haben in denen die forstwirtschaftliche Betätigung zulässig ist und andererseits Naturwaldentwicklungsflächen (Flächen ohne naturschutzrechtlichen Status), in denen jegliche Forstwirtschaft ruht, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Auch verläuft die forstliche Nutzung, nach den Erfahrungen der Verbände in diesen NSG, nicht immer ohne entsprechende Spannungen.

Die Verordnungen der betreffenden NSG sollten mit dem Ziel überarbeitet werden, die forstliche Nutzung aufzugeben

Vor den Satz (S. 16) „In den Waldnaturschutzgebieten, in denen wirtschaftliche Tätigkeiten zulässig sind, erfolgt die forstliche Nutzung besonders rücksichtsvoll ...“ ...sollte daher eingefügt werden: In Wäldern in Naturschutzgebieten findet keine Holznutzung statt, es sei denn, der Schutz bestimmter seltener Arten macht ausnahmsweise pflegende Eingriffe erforderlich.

Die Jagd kann als dienendes Instrument im Sinne eines Wildtiermanagements hinsichtlich der Entwicklungsziele von Schutzgebieten und dem Ziel, dort Störungen zu minimieren, eine wichtige Rolle spielen. Davon losgelöste, eigenständig jagdliche Ziele (Bsp. gezielte Trophäenjagd, Jagd auf Marderartige, Vögel oder Hasen) finden in diesen Schutzgebieten nicht statt. Wenn, dann ist die Jagd in Schutzgebieten so auszuüben, dass Störungen grundsätzlich minimiert werden. Bevorzugt werden die Intervalljagd und Gemeinschaftsjagden ausgeübt. Die Jagd wird in den benannten Gebieten ab einer Größe von 75ha grundsätzlich in Eigenregie ausgeübt. Bestehende Pachtverträge werden nicht verlängert.

Zu 4.4 Naturwaldentwicklungsflächen

Der Begriff „Von der Stilllegung“ (S. 17) sollte ersetzt werden durch „Von dem Holznutzungsverzicht“.

Der Begriff „Stilllegung“ ist irreführend, da viele andere wichtige Waldfunktionen ja erhalten bleiben und sogar verbessert werden.

Nach dem Satz (S. 17) „Gleichzeitig leistet das Land Hessen mit der Ausweisung von Naturwaldentwicklungsflächen einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der nationalen und der hessischen Biodiversitätsstrategie und schafft anschauliche Beispiele für eine ganzheitliche Umweltbildung und das Erlebnis von unberührter Natur.“ sollte der Satz ergänzt werden: Bis 2024 will Hessen das Ziel einer natürlichen Waldentwicklung auf fünf Prozent der Waldfläche erreichen. Die zu ergänzenden Gebiete sollen zugleich zur Erfüllung des 2%-Wildnisziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie beitragen.

Der Satz (S. 17) „Die Naturwaldentwicklungsflächen sind über alle Wuchsgebiete in Hessen, alle Höhenlagen und geologischen Formationen repräsentativ verteilt“ sollte umformuliert werden in: Die Naturwaldentwicklungsflächen **sollen** über alle Wuchsgebiete in Hessen, alle Höhenlagen und geologischen Formationen repräsentativ verteilt **sein**.

Es fehlt bisher eine belegende Analyse, ob diese repräsentative Verteilung tatsächlich gegeben ist. Da ohnehin noch zur Erfüllung des 5-Prozent-Ziels weitere Gebiete ausgewählt werden müssen, sollte dieser fachlich richtige Ansatz als Zukunfts-Ziel formuliert werden.

Der Satz (S. 18) „In sehr eng begrenzten Ausnahmefällen können deshalb steuernd Eingriffe in diesen Flächen notwendig werden.“ sollte gestrichen werden.

In Naturwaldentwicklungsflächen widerspricht es der Philosophie, steuernd einzugreifen. Dieser begrenzte Ausnahmefall kann eigentlich nur für Notfälle gelten und muss daher nicht in der NLL

erwähnt werden. Der Satz kann sonst zu übermäßigen „steuernden Eingriffen“ und zu Konflikten führen.

Die Kennzeichnung aller Naturwaldentwicklungsflächen wird ausdrücklich begrüßt.

Jagd und jagdliche Einrichtungen

Wir kritisieren auf das Schärfste die Aufrechterhaltung der üblichen jagdlichen Infrastruktur in sämtlichen Naturwaldentwicklungsflächen. Ganz besonders, soweit die Flächen als NSG vorgesehen sind. Die Aufrechterhaltung der Jagd wirkt sich unstrittig zu Lasten derjenigen Naturschutzziele aus, die mit der Ausweisung der Naturwaldentwicklungsflächen erreicht werden sollen. Umso mehr, wenn auch die entsprechende Infrastruktur Bestandsschutz haben und zudem auch Neuanlagen in diesen Prozessschutzflächen möglich sein sollen – ein Widerspruch per se. Dass das alles auf „das unumgänglich Notwendige beschränkt“ werden kann erscheint uns wirklichkeitsfremd.

Eine Jagd ist auch möglich ohne jagdliche Infrastruktur.

Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen ist in Naturwaldentwicklungsflächen ebenso wie in Naturschutzgebieten – außer in den Wildnisgebieten - die Jagd ab einer Größe von 75 ha grundsätzlich in Eigenregie auszuüben. Bestehende Pachtverträge werden nicht verlängert

Die vorgesehene pauschale Zulassung der Jagd in allen Naturwaldentwicklungsflächen ist nicht zielführend. In kleinen NWE-Flächen ist sie unnötig, weil um sie herum gejagt werden kann. In sehr großen Gebieten widerspricht sie den Wildniskriterien. Es sollte künftig noch die Möglichkeit bestehen, in Einzelfällen Wildruhezonen, also jagdfreie Bereiche einzurichten. Die Jagd oder das Wildtiermanagement sollte daher jeweils im Einzelfall geregelt werden, und nicht durch eine pauschale Aussage in der NLL.

Waldschutz

Die Regelung zur Entnahme von Fichten an den Außengrenzen der Naturwaldentwicklungsflächen soll von einer „örtlichen Einschätzung“ abhängen. Das erscheint und nicht ausreichend. Unseres Erachtens bedarf es jeweils eines fundierten Nachweises darüber, dass für die angrenzenden Waldgebiete eine Gefährdung besteht.

Aktive Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes:

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen entsprechen nicht dem Ziel einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung (Prozessschutz). Sie sollten daher grundsätzlich nicht stattfinden. Der Satz „aufgrund von verbindlichen naturschutzfachlichen Vorgaben (z. B. Pflegepläne für Naturschutzgebiete, Maßnahmenpläne für Natura 2000-Gebiete) bestehen oder von den zuständigen Naturschutzbehörden ausdrücklich gefordert werden.“ Ist zu kürzen in: „sich aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder aus einer Schutzgebietsverordnung ergeben oder von einer Naturschutzbehörde angeordnet werden.“ Pflegepläne oder Maßnahmenpläne sind nicht rechtsverbindlich und sollten gestrichen werden.

Der Begriff (S. 19) „20-jährige „Entwicklungspflege“ ist zu ersetzen durch „**im Ausnahmefall bis zu 10jährige „Entwicklungspflege“**“

Es muss Ziel der Naturwaldentwicklungsgebiete sein, möglichst rasch in eine ungestörte natürliche Entwicklung ohne forstliche Eingriffe überführt zu werden. Ein nach wenigen Jahren noch bestehender Anteil nicht typischer Baumarten sollte im Interesse einer raschen Beruhigung des Gebiets toleriert werden.

Wege

Einen Rückbau von Wegen in Naturwaldentwicklungsflächen auszuschließen ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll. Allerdings zielt unser Anliegen ohnehin nicht auf die Notwendigkeit kostenintensiver Rückbaumaßnahmen hin, sondern beinhaltet eher das Veröden bzw. die Unbrauchbarmachung bestimmter Wege oder Wegeabschnitte. Diese Möglichkeit muss die NLL ausdrücklich zulassen.

Die Regelungen für Rettungswege und Forststraßen sind für uns nachvollziehbar.

Sämtliche anderen Wege haben nach den Einschätzungen aller in diesem Metier tätigen Praktiker ausschließlich einen Nutzen für die Jagdausübung. Wege, die ausschließlich jagdlichen Zwecken dienen, dürfen grundsätzlich nicht erhalten werden.

Der Satz (S. 19) „Grundsätzlich werden keine Wege zurückgebaut. Andererseits werden“ ...sollte gestrichen werden.

Ein solcher Grundsatz ist nicht notwendig. Es reicht der nachfolgende Satz, das Wege in NWE-Flächen nicht mehr aktiv unterhalten werden und die dann folgenden Ausnahmen. Es sollte die Option zum Rückbau offengehalten werden.

Statt dessen ist der Grundsatz „Die Wegedichte ist möglichst zu reduzieren. Wanderwege, Trampelpfade und Radstrecken sind möglichst aus den Gebieten zu verlegen“ voranzustellen.

Verkehrssicherung

Der Satz „Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Grenzlinien und an Verbindungs- und Rettungswegen sowie an ausgewiesenen Wanderwegen sind im Rahmen der Vorgaben der „Geschäftsweisung Verkehrssicherung“ im geringstmöglichen Umfang zulässig“ ist zu streichen.

Durch die Regelung des BWaldG §14 „Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“ kann ein Grundbesitzer lediglich haftbar gemacht werden, wenn er diese Gefahren vorsätzlich herbeigeführt oder unter Missachtung von Rechtsvorschriften nicht beseitigt hat. Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers können durch die Gestattung des Betretens und Nutzens der freien Landschaft nicht begründet werden. In diesem Zusammenhang hat auch der BGH entschieden, dass angesichts der vorausgeführten Risikoverteilung zwischen Waldeigentümern und Waldbesuchern weder die Zweckbestimmung des Waldweges noch dessen Frequentierung von Bedeutung sind“. Als neues Kapitel 9.8 wird daher eine Klarstellung zur reduzierten Verkehrssicherung im gesamten Staatswald vorgeschlagen

Nach dem Absatz zur Verkehrssicherung (S.19) ist der folgende Satz zu ergänzen:
„In diesem Rahmen gefällt Bäume sind in den NWE-Flächen zu belassen.“

Es sollte als letzter Spiegelstrich noch ergänzt werden:

„Gesetzlicher Schutz

Derzeit werden die großen NWE-Flächen über 100 Hektar als Naturschutzgebiete rechtlich gesichert. Bis 2026 werden auch die 50-99 ha großen NWE-Flächen als Naturschutzgebiete oder Bannwälder geschützt.“

In der Checkbox (S.19) sollten noch ergänzt werden:

„- **Erhaltungszustände der im Wald lebenden Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie**“

und im zweiten Spiegelstrich:

„-Erhaltungszustände der im Wald lebenden Arten **der Anhänge II und IV** der FFH-Richtlinie“

Zu 5. Erhalt der Vielfalt der Lebensräume im Wald

Der Satz (S. 20) „Die folgenden, allgemeinen Beschreibungen von Lebensräumen und Strukturen, die im Wald unserer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, stellen daher nur eine Anregung dar, sich in lokalen Naturschutzkonzepten intensiver mit dieser Fragestellung auseinander zu setzen.“

...ist zu ersetzen durch: „Die nachfolgend beschriebenen Lebensräume und Strukturen, die im Wald unserer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, werden im Zuge der lokalen Naturschutzkonzepte umgesetzt“

Die Inhalte dieses sehr wichtigen Kapitels werden dadurch entwertet, dass sie „nur eine Anregung“ darstellen sollen, sich „intensiver mit dieser Fragestellung auseinander zu setzen“. Die NLL muss Sorge dafür tragen, dass die Erhaltung der Vielfalt der Lebensräume verbindlich stattfindet.

Zu 5.1 Vorwaldstadien und Förderung seltener Baumarten

In der Checkbox (S.22) ist der Satz „Flächenanteil von Beständen fröhsukzessionaler Baumarten: Auf mindestens 2 % der Staatswaldfläche sollen sich Bestände aus Pionierbaumarten wie Birke, Weide, Eberesche oder Aspe entwickeln.“ angesichts der zwei Spiegelstriche vorher nicht richtig nachvollziehbar. Denn wenn sich 50% der Schadflächen natürlich verjüngen, ist der Anteil von Beständen aus Pionierbaumarten doch zumindest bis zu Pflegemaßnahmen sehr viel höher? Daher sollte umformuliert werden:

„Flächenanteil von Beständen fröhsukzessionaler Baumarten: Auf mindestens 2 % der Staatswaldfläche sollen sich Bestände aus Pionierbaumarten wie Birke, Weide, Eberesche oder Aspe entwickeln, **ohne dass pflegend eingegriffen wird oder Baumarten gepflanzt werden.**“

Der Satz in der Checkbox „Etwa 1 % aller Schadflächen im Staatswald soll im Zuge der Forstbetriebsplanung zu Sukzessionsflächen werden. Bis jetzt sind bereits 200 ha solcher Flächen ausgewiesen.“ ist angesichts eines Anteils von 50% der Schadflächen mit natürlicher Verjüngung (=Sukzession) nur schwer verständlich. Vermutlich sind damit auch langfristig gehölzfreie Flächen gemeint? Dann wäre folgende Formulierung besser:

„Etwa 1 % aller Schadflächen im Staatswald soll im Zuge der Forstbetriebsplanung zu Sukzessionsflächen werden, **auch wenn sich längerfristig kein Wald einstellt**. Bis jetzt sind bereits 200 ha solcher Flächen ausgewiesen“

Mit Einführung der Naturschutzleitlinie müssen die von HessenForst bislang festgelegten Waldentwicklungsziele nach Kalamitätsereignissen (sogenannte Kalamitäts-WEZ) gestrichen werden.

Beispielsweise erlaubt das aktuell gültige Kapitel über "Waldentwicklungsziele für unplanmäßige Verjüngung nach gravierenden Kalamitätsereignissen eine vollflächige (!) Bepflanzung mit den "Vorwaldbaumarten(?) "Douglasie oder Küstentanne“ im Verband 3x3 m oder deren Auspflanzung auf 60% der Fläche im Normalverband 3 x 1,5 m.

Das würde den Zielen der NLL widersprechen.

Zu 5.2 Waldwiesen

Der Satz: „Je nach lokaler Zielsetzung können bei der Bewirtschaftung landwirtschaftliche, jagdliche und/oder naturschutzfachliche Ziele im Vordergrund stehen.“ Sollte gestrichen werden. Alle Waldwiesen bieten die Möglichkeit, extensiv in Richtung Flachland- oder Bergmähwiesen entwickelt zu werden. Diese Lebensräume sind stark im Rückgang begriffen. Es ist nicht anzustreben, dass staatliche Waldwiesen trotzdem unter landwirtschaftlichen Schwerpunkten bewirtschaftet werden oder jagdliche Ziele im Vordergrund stehen.

Zu 5.3 Waldränder

Der folgende Satz sollte ergänzt werden: „Als Übergangszone zwischen Wald und Feld dienen sie vielen Tieren als Lebensraum **und als Leitstrukturen**.“

Als letzter Satz sollte angefügt werden, dass es von Vorteil ist, wenn Naturwaldentwicklungsflächen einen Abstand zum Waldrand von ca. 20m halten, um hier pflegend auch im Rahmen der Verkehrssicherung eingreifen zu können. Die dabei anfallenden Bäume sind jedoch auch hier in der Fläche zu belassen

Zu 5.3.2 Waldinnenränder

Der Begriff „Holzlagerplätze“ sollte durch „Möglichkeiten für kurzfristige Holzablagerung“ ersetzt werden. Echte Holzlagerplätze mit möglicherweise negativen Begleitumständen (z.B. Holzschutzmittel) sind nicht innerhalb des Waldes vorzusehen.

Sinnvoll ist zudem der Hinweis, dass auch bei der kurzfristigen Holzablagerung botanisch wertvolle Standorte und historische Bodendenkmale auszuklammern sind.

Es ist ein neues Kapitel 5.4 „Sensitivflächen“ aufzunehmen:

Besondere Artvorkommen werden über Sensitivflächen gesichert. Diese Flächen werden nicht aus der forstlichen Nutzung entlassen, aber extensiver bewirtschaftet und die Nutzung deutlich gestreckt. Hierzu zählen v.a. Wochenstubenstandorte von Waldfledermäusen, wie z.B.

Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Dichtezentren von Schwarz-, Grau- oder Mittelspecht, Horststandorte z.B. von Schwarzstorch oder Bestände mit Grünem Besenmoos.

Sensitivflächen sind ältere Eichenbestände, in denen eine pflegende Bewirtschaftung zum Erhalt bzw. der Entwicklung von Alteichen erfolgen soll. Weiterhin können es alte Buchenwaldflächen sein, in denen eine Einzelstammnutzung stattfindet und ansonsten die für Arten wie z.B. Bechsteinfledermäuse günstige Grundstruktur des Bestandes erhalten bleibt. In selteneren Fällen werden Kolonien der Bechsteinfledermaus in Eschen-Erlenwäldern, Kiefern- oder alten Fichtenbeständen gefunden, die dann ebenfalls entsprechend sorgsam zu bewirtschaften wären.

Da die Bechsteinfledermaus als Leitart für alte Waldstandorte in der Regel Kernlebensräume für weitere seltene und streng geschützte Arten anzeigt, dienen die Sensitivräume dem Artenschutz und den rechtlichen Verpflichtungen insgesamt.

Für Sensitivflächen gilt:

- Erhöhung des Bestandesalters sowie des Holzvorrats (deutlich über 400m³/ha) durch Streckung der Nutzung über einen möglichst langen Zeitraum (Umtriebszeit-Verlängerung)
- Dauerhafter Erhalt einer Grundstruktur von mindestens 15-20 (Eiche) respektive 30-35 (Buche) Altbäumen pro ha verteilt über die Fläche
- Weitgehender Erhalt der Bestandsstruktur (v.a. überwiegend geschlossener Bestandescharakter)
- Konzentration der Entnahme von Bäumen auf wirtschaftlich wertvolle Einzelstämme oder Pflegemaßnahmen, die das Ziel unterstützen (z.B. Entnahme von einzelnen Bedrängern, die in den Kronenraum wichtiger Alteichen einwachsen)
- Erhalt aller erkennbaren Höhlen- und Habitatbäume sowie des stehenden Totholzes

Hilfreich ist eine aktive Kartierung und dauerhafte Markierung der Bäume (s. Sicherung von Höhlenbäumen).

- Vorsichtige Rändelung von Bäumen der herrschenden Bestandesschicht im Falle von waldökologisch wertvollen Verjüngungshorsten (v.a. Eichen) und damit Erweiterung des Lichtkegels, zur Förderung des Lichtgenuss der Verjüngung

Aufgrund der Wildeinwirkung ist in der Regel die Unterstützung durch einen Zaun erforderlich.

- Übergang vom Altersklassenwald in den Dauerwald in den Sensitivflächen über einen langen Zeitraum mit hoher Rücksichtnahme auf Naturwaldstrukturen
- Vorausschauende Entwicklung von möglichen Folge- und Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang.

Zu 6. Genetische Vielfalt im Wald

Nach dem ersten Spiegelstrich „Naturverjüngung“ (S. 27) ist zu ergänzen:

„Der epigenetischen Differenzierung dient eine längere Zeit der kontinuierlichen Verjüngung über viele Vegetationsperioden mit unterschiedlichen Witterungsbedingungen.“

Eine kontinuierliche, kleinflächige Verjüngung entspricht dem Dauerwald-Prinzip der RiBeS und unterstützt die genetische Differenzierung.

Der Absatz widmet sich bisher nur der genetischen Vielfalt der Bäume. Auch eine Aussage zur genetischen Vielfalt der Tiere (z. B. Rothirsch) wäre sinnvoll.

Zu 7. Wald und Wasser

Die Bedeutung wassergebundener Lebensräume im Wald ist zutreffend beschrieben. Als bedrohte Artengruppe, die ganz besonders auf derartige Biotope angewiesen ist, sollten die Amphibien genannt und Maßnahmen zum Erhalt und zur Schaffung von Laichbiotopen angeregt werden.

Für die Checkbox auf Seite 30 der NLL schlagen wir deswegen auch als weiteren Gradmesser folgenden Punkt vor:

- Anzahl der Gewässer mit Amphibienbesatz

Zu 7.2 Wegeunterhaltung

Gewässerquerungen durch Furten (Seite 33)

Furten sollten bei Gewässerquerungen nicht nur in Betracht gezogen werden, sondern Vorrang vor anderen Querungsmöglichkeiten haben.

Wegeseitengräben (Seite 34 und 35)

Der Satz (S. 35) „Regelfall: Durch regelmäßige Grabenpflege wird darauf hingewirkt, dass kein Wasser in den Gräben stehen bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Wege erhält Vorrang.

Wegeseitengräben werden nicht aktiv zum Biotop entwickelt“ sollte geändert werden in:

„Regelfall: Die Funktionsfähigkeit der Wege erhält Vorrang. Bei tief liegenden Gräben ist keine Gefährdung der Wege zu befürchten. Hier sollte durchaus eine Räumtechnik gewählt werden, die Restpfützen in den Gräben belässt ("Keilgräben"). Diese Maßnahme kann zum Schutz von Amphibienarten beitragen.“

Die reguläre Räumung von Gräben bietet die große Chance, durch geschickte Technik ohne zusätzliche Kosten im laufenden Betrieb Lebensräume für bedrohte Tierarten im Wald zu schaffen. Diese sollte genutzt werden. Seitlich der Wege sollen „Versickerungsmulden und Tümpel“ angelegt werden, die auch als Laichgewässer genutzt werden können. Ein Ableiten des Wassers in Vorfluter ist zu unterbinden.

Ergänzt werden sollte, dass zum Wasser-Rückhalt keine Rückegassensysteme hangabwärts geschaffen werden sollten und dass unvermeidbaren Rückegassen nach der Holzernte verschlossen werden.

Steht Wasser bereits temporär im Wegeseitengraben (Seite 35)

Bei temporären oder eventuell längerdauernden Wasserständen in Wegeseitengräben kann eine bereits erfolgte Besiedlung durch Lebewesen (Amphibien, Insekten) nicht ausgeschlossen werden. Der Wegeseitengraben ist zu dieser Zeit bereits zum Lebensraum u.U. seltener Tierarten geworden. Zu Recht sind die darauffolgenden Maßnahmen in die Monate Oktober bis Januar zu verlegen. Das allein reicht aber nicht aus. Es versteht sich von selbst, dass in räumlicher Nähe ein geeigneter Ersatzlebensraum entstehen muss.

Hinweis: Bei den in der Tabelle auf Seite 34 aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Zu 7.4 Waldmoore

Im letzten Absatz sollte umformuliert werden (S. 36): „[...] Um dieses Ziel zu erreichen, wird jegliches Gehölz (Ausnahme Moorbirken) auf den Waldmooren und ihrem Einzugsgebiet entfernt und Entwässerungssysteme zurück gebaut. Somit kann die Entnahme von Wasser aus der Fläche minimiert werden und das Lichtklima für lichtbedürftige Sphagnum-Arten verbessert werden.

Fließgewässer und deren Gräben, die sich im Bereich von Waldmooren befinden, dürfen nicht begradigt und/oder vertieft werden, um ein zu schnelles Abfließen des Wassers zu verhindern. Um das abfließende Wasser besser in der Fläche halten zu können, sind natürliche/extensive Abflusshindernisse im Bachlauf, z.B. in Form von Steinen, Stämmen oder Pflanzenmaterial, möglich."

Zu 7.5 Erhöhung des Wasserrückhalts im Wald – Anbau von Nadelbäumen in Hochlagen (Seite 37)

Der vierte Spiegelstrich („In geeigneten topografischen Lagen Anbau von Nadelbäumen...“ sollte ersatzlos gestrichen werden. In den letzten Jahrzehnten hat man sich gerade auch in den hessischen Hochlagen (z.B. Westerwald, Rhön...) redlich bemüht, die Fehler der Vergangenheit, nämlich den Anbau von Nadelbäumen an Gewässerrändern, wegen ihrer durchweg schädlichen Wirkung auf die Gewässerbiozönosen und den Artenschutz rückgängig zu machen. Die NLL sollte kein „Schlupfloch“ bieten diese Praxis wiedereinzuführen. Auch ist das genannte Argument falsch. Die hohe Interzeption und Verdunstung von Nadelbäumen überwiegt die eventuellen Vorteile einer langsamen Ausaperung bei Weitem“.

Zu 8. Einzelbäume und Mikrohabitate

Zu 8.1 Habitatbäume

Dem Satz (S. 39) „Die Auswahl beginnt bereits in jüngeren Laubbaumbeständen“ sollte noch angefügt werden: „um Verluste durch Negativauslese zu vermeiden.“. Danach sollte der Satz eingefügt werden: „Diese müssen vital und markant sein, um noch längere Zeiträume

überdauern zu können.“ Im Folgesatz „In Natura 2000-Gebieten werden in Laubbaumbeständen älter 100 Jahre **durchschnittlich** 15 Bäume je Hektar markiert und erfasst.“ Ist das Wort „durchschnittlich“ zu streichen.

Wir hatten bereits in unserem letzten Schreiben bemängelt, dass die Waldflächen in FFH- und Vogelschutzgebieten in Bezug auf Artenschutzbelange und Biodiversität sich auch zwei Jahrzehnte nach Ausweisung der ersten Natura 2000-Gebiete von den normal bewirtschafteten Wäldern nicht unterscheiden. Aus diesem Grund tritt Hessen beim Erreichen der europarechtlichen Erhaltungsziele vielfach auf der Stelle.

Der Satz (S.40) „Sofern im Ergebnis dieses Prozesses aus Artenschutzgründen, z. B. im Umfeld bekannter Artvorkommen (Wochenstuben, Horstbäume) Waldbereiche aus der Nutzung genommen werden, kann dies auf die Zahl der Habitatbäume angerechnet werden.“ ...muss gestrichen werden.

Eine Funktion der Habitatbäume ist es, als integrierte Elemente über die ganze Fläche den Biotopverbund zwischen NWE-Flächen herzustellen. Wenn alle Bäume in größere Flächen, die aus Artenschutzgründen zeitweilig aus der Nutzung genommen werden (z. B. 20-Hektar-Fledermausquartierflächen) angerechnet werden können, führt dies zu sehr großen Waldbereichen ohne Habitatbäume. Damit geht der angestrebte Verbund verloren. Auch werden die Artenschutz-Wälder nur für 10 Jahre aus der Nutzung genommen und können die dauerhaft geschützten Habitatbäume nicht ersetzen. Die Horstschutzzonen sind wie die NWE-Flächen aus der Berechnung des Habitatbaubedarfs auszuklammern.

In Tabelle 2, zweite Zeile, dritte Spalte (Maßnahmen). ...als obligatorische Habitatbäume gelten: ...Vorhandensein von mehreren Kleinhöhlen...oder einzelne Kleinhöhlen mit bekannten Vorkommen...“ Gerade auch einzelne Buntspechthöhlen sind für Fledermäuse extrem wichtig und z.B. von der Bechsteinfledermaus regelmäßig auch als Wochenstubenquartier genutzt. Einzelne Buntspecht- (Kleinspecht-) höhlen sollten daher den obligatorischen Habitatbäumen zugeordnet werden.“

Methusalembäume

Die Definition „(etwa ab Brusthöhendurchmesser 100 cm)“ ist zu weit gefasst. Es werden sich im Staatswald zu wenig Bäume dieser Dimension finden. Zudem ist zu befürchten, dass die hohe Schwelle dazu führt, dass 80-99 cm-Bäume gefällt werden, bevor sie die Methusalem-Dicke erreichen. Daher muss die Definition geändert werden:

Der Satz (S. 40) sollte anders formuliert werden:

„Methusalembäume wie markante Baumdenkmäler, außergewöhnliche Baumindividuen und besonders alte und starke, heimische Bäume werden wie obligatorische Habitatbäume als besondere Einzelschöpfungen der Natur („Methusalembäume“) erhalten. Sie leisten einen herausragenden Beitrag zur Artenvielfalt und zur Waldgenetik und haben vielfach kulturhistorischen Wert. **Eichen, Tannen, Fichten, Douglasien und Lärchen ab einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm und Buchen und andere Bäume ab 80 cm BHD werden wie obligatorische Habitatbäume grundsätzlich erhalten.**“

Alternativ müßten zumindest bei der Auswahl der Habitatbäume bestimmte Methusalem-Anwärter (BHD über 70 cm) mit ausgewählt und entsprechend gefördert werden.

Habitatbaumgruppen

Das Ziel einer vermehrten Einrichtung von Habitatbaumgruppen (Tz. 3 und 4) wird ausdrücklich begrüßt. Neben den positiven Effekten für den Artenschutz und die Biodiversität ist darin ein wesentlicher Beitrag zur Resilienz der Wälder gegen die Folgen des Klimawandels zu sehen (siehe unsere Ausführungen in dem letzten Schreiben zur Resilienz durch mehr Naturnähe). Gerade die vorgesehenen Habitatbaumgruppen in den Waldgebieten zwischen den Naturwaldentwicklungsflächen sind enorm wichtig.

Aufgrund der Erfahrungen mit der bisher gültigen NLL sollte die Tz. 4 aber deutlich verbindlicher formuliert werden. Die Möglichkeit der Gruppenbildung gab es bisher auch schon; sie wurde aber viel zu wenig genutzt. Darüber hinaus ist ein Abstand von 3 km zur nächsten Naturwaldentwicklungsfläche zu weit gefasst. Anstatt der Formulierung „Nach Möglichkeit“ muss es daher wie folgt heißen:

Ziffer 4: „Wo im Umkreis von 2 km keine Naturwaldentwicklungsfläche oder sonstige Prozessschutzfläche vorhanden ist, werden Habitatbaumgruppen von 1-2 ha Flächengröße eingerichtet.“

Anmerkung:

Für viele Arten, die als Nutznießer der Habitatbaumgruppen in Betracht kommen, ist ein Abstand von weniger als 2 km zwischen den Habitatbaumgruppen bzw. zur nächsten Naturwaldentwicklungsfläche gut begründbar. Beim Grauspecht beispielsweise, dessen Erhaltungszustand als „ungünstig-schlecht“ eingestuft wird, liegt die durchschnittliche Reviergröße bei rund 1 qkm (siehe Artenhilfskonzept der Staatlichen Vogelschutzwarte).

In der Checkbox (S. 43) sollte der Parameter aufgenommen werden:

- **Anzahl und Größe der Habitatbaumgruppen**
- **Maximale Distanz zwischen NWE-Flächen und Habitatbaumgruppen**

Zu 8.2 Totholz im Wald

Im Satz (S. 44) „Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein Schwellenwert von >40 m³/ha Totholz (gemäß Definition der Bundeswaldinventur) in allen mittleren (>35 cm Brusthöhendurchmesser) bis starken Baumhölzern (>50 cm Brusthöhendurchmesser) angestrebt.“ ist der folgende Zusatz vorzunehmen:

Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein Schwellenwert von >40 m³/ha Totholz **in Laubwaldbeständen** (gemäß Definition der Bundeswaldinventur) in allen mittleren (>35 cm Brusthöhendurchmesser) bis starken Baumhölzern (>50 cm Brusthöhendurchmesser) angestrebt.“

Totholz aus Nadelbäumen macht den größten Teil des in der BWI dargestellten Totholzanteils aus, ist aber ökologisch bei uns von geringer Funktion. Daher sollte noch klarer herausgestellt werden, dass der Totholzanteil von Laubholz erhöht werden soll (auch dies dürfte angesichts der Trockenschäden bei Buchen erreichbar sein).

In der Checkbox (S. 45) sollte ergänzt werden:

„Totholzmenge/ha (BWI), **differenziert nach Laub- und Nadelholz**“

„Totholzmenge/ha, differenziert nach Stärkeklassen und Zersetzungsgraden, **Laub- und Nadelholz** (BWI)“

Zu 8.3 Beitrag zum Erhalt von Biotop- und Totholz in lokalen Naturschutzkonzepten

Wir bereits oben ausgeführt beantragen wir die Anzahl der Habitatbäume in Natura 2000-Gebieten auf verbindlich 15/ha festzulegen.

Der vorletzte Satz auf Seite 45 sollte wie folgt angepasst werden:

„Wo im Umkreis von 2 km keine Naturwaldentwicklungsfläche oder sonstige Prozessschutzfläche vorhanden ist, werden Habitatbaumgruppen von 1-2 ha Flächengröße eingerichtet.“

Zu 9. Artenschutz im Wald

Bei der Aufzählung in der Klammer sollte ergänzt werden: „(z. B. Brut- und Setzzeiten, Schutz von Horstbäumen, **Wochenstuben** oder bekannten Winterquartieren).“

Der Satz „Ein besonderes Augenmerk gilt den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie“ sollte ergänzt werden: „Ein besonderes Augenmerk gilt den Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie“

Da die Arten des Anhang II im guten Erhaltungszustand zu halten sind (auch außerhalb der FFH-Gebiete), sollten sie stets mit betrachtet werden.

Zu 9.1 Schutz bekannter Horstbäume und Höhlenzentren

Im Satz „Des Weiteren werden Schwarzstorchhorste außerhalb von Windkraftvorranggebieten mit Horstschutzmanschetten gegen den Zugriff von Prädatoren wie Waschbär und Baummarder geschützt“ sollten die Worte „außerhalb von Windkraftvorranggebieten“ gestrichen werden. Bestehende Brutten sollten nicht bewusst der Schädigung von Prädatoren ausgesetzt werden. Der Schutz aller bestehenden Horste ist notwendig. Es handelt sich hier nicht um eine aktive Ansiedlung über Kunsthorste, die die Energiewende erschweren könnten, sondern um den Schutz des Status quo.

Wir begrüßen insbesondere die Einrichtung einer ganzjährigen Schutzzone bei den Arten Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Habicht.

Geht man von den Ausführungen auf Seite 48 (letzter Satz) aus, muss der Text in der Tabelle auf Seite 50 noch angepasst werden. Auf Seite 48 ist im Zusammenhang mit dem Rotmilan von einem ganzjährigen Nutzungsverzicht in einem Radius von 50m die Rede. In der Tabelle auf Seite 50 heißt es in der 3. Spalte nur „ganzjährig übermäßige Auflichtung im Radius von 50m vermeiden.“

50 Meter im Umkreis eines Brutbaumes von Graureiher, Schwarz- und Rotmilan sowie Wespenbussard und Habicht muss ein ganzjähriges Störungs- und Holzerntemoratorium eingeführt werden.

Zu Recht wird in der Überschrift auch der Schutz bekannte Höhlenzentren angesprochen. Im nachfolgenden Text und den Tabellen sind dann aber keine Beispiele für Höhlenbrüter genannt. In Betracht kommen aus unserer Sicht mindestens Schwarzspecht, Hohltaube und Waldkauz mit folgenden Abständen und Schonfristen:

Schwarzspecht	Störungen von Anfang März bis Ende Juli in einem Radius von 100 m vermeiden.
Hohltaube	Störungen von Mitte Februar bis Ende August in einem Radius von 100 m vermeiden.
Dohle	Störungen von Mitte Februar bis Ende Juli in einem Radius von 100 m vermeiden.
Waldkauz	Störungen von Mitte Februar bis Ende Juni in einem Radius von 100 m vermeiden.

In der Tabelle 3 fehlt der Uhu. Dieser brütet in jüngerer Zeit zunehmend auch auf Großhorsten von Greifvögeln und Schwarzstorch in Waldbeständen

Schutzmaßnahmen für die Waldschnepfe sind in diesem NLL-Entwurf nicht genannt; sie sollten noch nachgeführt werden.

Zu 9.2 Schutz waldbewohnender Fledermäuse

Im nachfolgenden Satz sind noch drei weitere, für Hessen relevante Anhang-II-Arten zu nennen: „das Große Mausohr, Bechstein-, Mops-, Teich-, Wimperfledermaus, Große Hufeisennase und Kleine Hufeisennase auch im Anhang II.“

Der dritte Spiegelstrich mit den Worten „es sollen drei Schwerpunktzentren identifiziert werden“ muss korrigiert werden in: „fünf Populationszentren mit jeweils 10 Kolonien identifiziert werden“. Dies sind die aktuellen Planungen in der AG Fledermäuse zu den Artenhilfsprogrammen.

Waren bislang vor allem große Höhlen geschützt, muss künftig Wert daraufgelegt werden, dass ein umfänglicher Schutz von Höhlenbäumen vollzogen wird, wobei besondere Beachtung auch auf die Kleinhöhlen (Klein-, Bunt- und Mittelspecht, Grau- und Grünspecht) zu legen ist. Von gegenwärtig zwischen 0,1 bis 5 Höhlen pro Hektar sollte ein Zielwert 10 Höhlenbäume/ha gelten. Wege zu mehr Höhlenbaumschutz:

- Durchführung einer gemeinsamen Schulung für die Mitarbeiter, um die Bedeutung von unterschiedlichen Baumhöhlen zu erläutern. Durch eine gemeinsame Exkursion in einen an Baumhöhlen reichen Bestand wird der Blick für die verschiedenen Höhlentypen geschärft. Für diese Einführung ist es in der Regel sinnvoll einen externen Spezialisten zum Thema einzuladen.

- Im nächsten Schritt erfolgt die gezielte Aufnahme bzw. Kartierung von Baumhöhlen. Dies kann im laufenden Forstbetrieb geschehen, z.B. bei der Auszeichnung von Beständen. Zu bedenken ist, dass sich der Zeitaufwand erhöht. Effizienter sind gezielte Kartierungen von Baumhöhlen. Diese müssen zur laubfreien Zeit stattfinden, da Höhlen dann besser erkannt werden und nicht vom Laub verdeckt sind. Systematische Höhlenbaumkartierungen können – nach einer sorgfältigen Einarbeitung – auch eine sinnvolle Aufgabe für Anwärter des Forstdienstes oder Auszubildende sein. Je nach Bestandesstruktur muss man bei einer systematischen Kartierung für einen Hektar Waldfläche mit einem mittleren Aufwand von 1-2 Stunden rechnen.
- Die Höhlenbäume sollten entsprechend der Markierungssystematik im Forstbetrieb gekennzeichnet werden. Je nach Art der Markierung ist im zeitlichen Turnus eine Erneuerung notwendig. Unbedingt sinnvoll ist eine Einmessung mittels eines GPS-Gerätes. Die heute handelsüblichen Handgeräte erzielen in der Regel ausreichende Genauigkeiten.
- Die eingemessenen Höhlenbäume werden anschließend in das Betriebs-GIS übernommen und können so in der Forsteinrichtung dargestellt und mittels mobilem Forst-GIS draußen angezeigt werden.

Zu 9.4 Störungsminimierung durch zeitliche Steuerung von Ernte und Holzurückarbeiten

Der Vermeidungsgrundsatz und der angegebene Zeitraum sind unzureichend. Der Satz „Grundsätzlich wird Holzeinschlag in der belaubten Zeit vermieden. Vom 01.04. bis 31.08. gelten nachfolgende Eckpunkte für die Holzernte“ sollte daher geändert werden.

Holzeinschläge im Sommer (Verkehrssicherung, Durchforstung) und vor allem die zunehmend zu beobachtende witterungsbedingte Fällung stärkerer Bäume im Frühjahr (März/April) und der noch erheblich gefährdendere Einschlag während der belaubten Zeit (August/September) kollidieren in der Regel mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG. Gerade bei der Auszeichnung von Bäumen im belaubten Zustand können Horstbäume und Kleinhöhlen kaum erkannt werden. Bei Einschlägen im Spätsommer ist die Wahrscheinlichkeit enorm hoch, dass Höhlenbewohner und hier v.a. Fledermäuse getötet werden.

Vorgehensweise

- Grundsätzlich wird Holzeinschlag im Laub- und Nadelholz in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober unterlassen.
- Die Auszeichnung der Bestände erfolgt nicht im belaubten Zustand oder es findet zumindest eine Nachkontrolle der Bestände im unbelaubten Zustand statt. Bäume mit erkennbaren Baumhöhlen werden geschont.
- Vorsorgend werden Baumhöhlenkartierungen und -markierungen durchgeführt (vgl. Sicherung von Höhlenbäumen).
- Im Falle von unvermeidbaren Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen Höhlenbäume mit Hilfe einer Endoskopkamera auf Besatz kontrolliert werden. Bei besetzten Bäumen müssen situationsspezifische Lösungen gefunden werden (z.B. Absperrung der Gefährdungsstelle,

Verschieben der Maßnahmen, temporäres Anbinden des Baumes). Auch wäre der Einsatz eines Fällkrans nur zum Absetzen der Krone möglich.

Absatz 3, Nach dem 1. Satz folgenden Satz einfügen:

„Im Regelfall sollte die Holzrückung ebenfalls bis zum 01.04. abgeschlossen sein.“

Seite 54 oben:

Der gesamte Punkt „und außerhalb der Horstschutzzonen nicht für...“ ist mit allen Unterpunkten zu streichen. Die Ausnahmen sind so weitgehend, dass damit die vorgenannten Grundsätze ausgehöhlt werden können.

Der letzte Satz lautet:

„Auf den Einsatz von Mulchgeräten, auch für die Erschließung von Jungbeständen, wird in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. verzichtet.“

Zu 9.6 Pestizidreduzierung

Das Kapitel sollte in „9.6. Pestizidverbot“ umbenannt werden. Dies muss im Staatswald die Regel sein.

Es sollte ein neues Kapitel 9.8 Reduzierte Verkehrssicherung eingefügt werden,

...da hier bislang nur eine Aussage zu NWE-Flächen gemacht wurde. Sie sollte aber für den ganzen Staatswald getroffen werden. Hierzu sollte Folgendes aufgenommen werden:

„Durch die Regelung des BWaldG §14 „Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“ kann ein Grundbesitzer lediglich haftbar gemacht werden, wenn er diese Gefahren vorsätzlich herbeigeführt oder unter Missachtung von Rechtsvorschriften nicht beseitigt hat. Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers können durch die Gestattung des Betretens und Nutzens der freien Landschaft nicht begründet werden. In diesem Zusammenhang hat auch der BGH entschieden, dass angesichts der vorausgeführten Risikoverteilung zwischen Waldeigentümern und Waldbesuchern weder die Zweckbestimmung des Waldweges noch dessen Frequentierung von Bedeutung sind“.

Im Hessischen Staatswald werden daher keine Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt, um walddtypische Gefahren zu verhindern.

Zu 10. Beteiligung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Regelungen in diesem Kapitel werden ausdrücklich begrüßt. Folgende Ergänzungen bitten wir aufzunehmen:

10.1 Der Beirat bei der LBL sollte grundsätzlich zu zwei Sitzungen im Jahr zusammenkommen.

10.2 Beteiligung bei der Erstellung der lokalen Naturschutzkonzepte

Wir bitten um folgende Ergänzung:

Den Verbänden werden die Ergebnisse der flächendeckenden Analyse (Kapitel 3.1) dabei zugänglich gemacht.

10.3 Forsteinrichtung

Bei Forsteinrichtungen in FFH-Gebieten sind künftig Verträglichkeitsprüfungen unter Beteiligung der Naturschutzverbände und –behörden durchzuführen (Hinweis auf OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020, Az. 4 B 126/19).

10.5 Bereitstellung von Informationen

Zu den flächenscharfen Informationen für die Verbände sollten zusätzlich auch Angaben über den Holzvorrat auf den jeweiligen Flächen gehören.

Korrespondierend mit Tz. 10.3 sind den Verbänden auch die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vor Flurbereinigungsverfahren in FFH-Gebieten zur Verfügung zu stellen.

Zu 11. Organisation

Zu 11.1 Bitte folgendes Kapitel ergänzen:

Der Sachbereich Waldnaturschutz beim Landesbetrieb HessenForst verantwortet auf übergeordneter Ebene die Erstellung der Lokalen Waldnaturschutzkonzepte der einzelnen Forstämter. Er validiert und standardisiert die LWNK und regelt deren Integration in die Forstbetriebsplanung.

Zu 11.4.3 Naturschutzorientiertes Waldbewirtschaftungsmodell

In der Beschreibung des Differenzierungsstadiums (S. 64) muss noch ergänzt werden:

„Belassen von Protzen und Bäumen mit Baummikrohabitaten zur Förderung der Strukturvielfalt (bis 20% der potentiellen Z-Bäume bzw. auf bis zu 20% der Fläche, Förderung nicht unbedingt notwendig)

Keine Negativauslese, allenfalls zur Sicherung von Optionen und Mischbaumarten ohne Gefährdung des 20% Ziels“

... und beim Auslesestadium:

„20% der üblichen baumartenspezifischen Z-Baumanzahl sollen potentielle Habitatbäume oder seltene Baumarten sein (müssen nicht zwingend gefördert werden, es geht um Standraumsicherung)

...und beim Reife- und Regenerationsstadium:

„Laub-Altholz wird nicht genutzt, wenn der Bestockungsgrad $\leq 0,3$ ist.“

Die vorgeschlagenen Sätze entstammen dem Konzept Modellbetrieb für Waldbiodiversität plus im Staatswald des Forstamtes Hofbieber, Stand 3.9.2021.

Neuer Spiegelstrich 11.5 Modellbetrieb für Klimaschutz PLUS

Der Modellbetrieb Klimaschutz PLUS beim Forstamt Burgwald ist nicht aufgeführt und sollte ergänzt werden.

Nicht betrachtet wurde bisher auch der Umgang mit Neobiota: Zum Beispiel sollte eine Ausbreitung der Lupine auf Waldwiesen sowie der Herkulesstaude generell unterbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Nitsch

Vorsitzender BUND Hessen



Dr. Tobias Erik Reiners

Vorsitzender der HGON



Gerhard Eppler

Vorsitzender NABU Hessen

Anlage: Studie zum Kronenschluss (siehe Tz. 1 dieses Schreibens)